

I. Allgemeines

1. Diese Einkaufsbedingungen finden ausschließlich gegenüber kaufmännischen Auftragnehmern Anwendung.
2. Für alle von uns erteilten Aufträge, auch für Änderungs- oder Zusatzaufträge, künftige Aufträge oder für Ersatzteillieferungen, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Vom Auftragnehmer gestellte abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.

II. Angebot und Auftrag

1. Unsere Anfragen sind bloße Angebotsanforderungen und erzeugen für uns keine Bindungswirkung.
2. Das Angebot des Auftragnehmers ist bezüglich Menge, Qualität und Gebrauchseigenschaften genau auf unsere Anfrage abzustimmen. Alle von unserer Anfrage abweichenden Positionen sind deutlich zu kennzeichnen.
3. Sofern in unserer Anfrage nichts anderes erbeten wird, sind Preise frei Werk Gronau (CPT) anzubieten. Etwaige zusätzlich zu dem Entgelt für den Liefergegenstand anfallende Kosten sowie Steuern sind im Angebot gesondert aufzuführen. Die angebotenen Preise sind Festpreise.
4. Mündliche oder telefonische Bestellungen durch uns bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung unsererseits in Textform.
5. Maßgeblich für den Auftragsumfang sind ausschließlich die Angaben in unseren Auftragsunterlagen (Angebotsanforderung, Bestellung etc.). Abweichende oder ergänzende mündliche Nebenabsprachen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns in Textform bestätigt werden. Das gilt auch für etwaige Zusatz- oder Änderungsaufträge.
6. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtung, den Auftrag selbst zu erfüllen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

III. Lieferung

1. Wir behalten uns vor, den Transportweg und die Versandart einschließlich Transportmittel und Verpackungsart zu bestimmen. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, haben Lieferungen an unser Werk in Gronau zu erfolgen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware auf seine Kosten zweckmäßig und handelsüblich zu verpacken. Rücksendungen von Förderhilfsmitteln erfolgen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.
3. Jeder Lieferung sind Lieferscheine beizufügen. Sie sind für jede Bestellung getrennt auszustellen.
4. Lieferscheine, Frachtbriefe sowie der sonstige Schriftwechsel müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Bestellnummer,
 - b) FUNKE-Zeichnungsnummer,
 - c) Bestelldatum
5. Der Auftragnehmer ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt, Teillieferungen/-leistungen zu erbringen oder abzurechnen.
6. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage ist der Eingang des Liefergegenstandes an der von uns angegebenen Versandanschrift, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie etwaigen sonstigen Leistungen ist die vollständige Ausführung maßgeblich. Ferner ist Voraussetzung für die Rechtzeitigkeit, dass auch die zu dem Liefergegenstand gehörenden Zertifikate, Prüfnachweise, technische Dokumentationen und Betriebsanleitungen uns oder dem von uns benannten Empfänger vorliegen. Wesentliche Mängel schließen die Rechtzeitigkeit aus.
7. Umstände, welche die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind uns unverzüglich in Textform anzuzeigen.
8. Im Falle der Terminüberschreitung sind wir, sofern Gefahr in Verzug ist, bei besonderer Eilbedürftigkeit oder zur Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden berechtigt, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Lieferungen/Leistungen ohne Nachfristsetzung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen zu lassen. Dasselbe gilt, wenn im Falle der Terminüberschreitung besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Beauftragung eines Dritten mit den ausstehenden Lieferungen/Leistungen rechtfertigen.
9. Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Eingang des Liefergegenstandes an der von uns angegebenen Versandanschrift über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr auf uns über, wenn die Leistung am Aufstellungs-/Montageort vollständig ausgeführt wurde. Voraussetzung für den Gefahrenübergang ist in jedem Fall, dass der Auftragnehmer auch die zu dem Liefergegenstand gehörenden Zertifikate, Prüfnachweise, technische Dokumentationen und Betriebsanleitungen übermittelt hat.
10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich über einen Zugriff Dritter auf den Liefergegenstand, etwa im Falle einer Pfändung, sowie über etwaige Beschädigungen und/oder die Vernichtung bestellter Waren zu informieren.

IV. Vertragsstrafe

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei schuldhafter Überschreitung des vereinbarten Liefertermins eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Nettoabrechnungssumme je Werktag der Überschreitung an uns zu bezahlen, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Nettoabrechnungssumme.
2. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe brauchen wir uns noch nicht bei der Annahme vorzubehalten. Wir können die Vertragsstrafe vielmehr auch danach geltend machen, spätestens jedoch mit der Schlusszahlung.

V. Verarbeitung

Wird durch den Auftragnehmer durch Verarbeitung, Umbildung oder Bearbeitung von von uns gestellten Stoffen/Materialien, Teilen oder Waren (Beistellungen) eine neue bewegliche Sache geschaffen, erfolgt die Herstellung für uns. An der neuen Sache erwerben wir das Miteigentum zu dem Anteil, der sich aus dem Verhältnis des Werts der verwendeten Beistellungen zum Wert der neuen Sache ergibt.

VI. Kündigung

Wir sind unbeschadet gesetzlicher Kündigungsrechte zur sofortigen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder wenn vom Auftragnehmer oder einem seiner Gläubiger das Insolvenzverfahren beantragt wird. Im Falle einer solchen Kündigung werden von uns lediglich die bis dahin ausgeführten Lieferungen und Leistungen nach Maßgabe der vereinbarten Vertragspreise bezahlt. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere für nicht erbrachte Lieferungen und Leistungen, sind ausgeschlossen. Wir sind jedoch berechtigt, Material und/oder Halbfabrikate zu angemessenen Preisen und Bedingungen zu übernehmen.

VII. Mängelrechte

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Mängeln im Sinne des gesetzlichen Mängelrechts sind. Insbesondere müssen die Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, haben die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ferner den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den maßgeblichen deutschen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften sowie den in Deutschland anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu entsprechen.
2. Uns stehen die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. Mängelansprüche verjähren in drei Jahren ab Ablieferung des Liefergegenstandes.
3. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.
4. Treten wir vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers unentgeltlich weiter zu benutzen, bis die Beschaffung eines geeigneten Ersatzes möglich ist. Der Auftragnehmer trägt im Falle eines Rücktritts die Kosten des Ab-/Ausbaus, der Demontage, des Rücktransports und der Entsorgung.
5. Für den Fall, dass der Liefergegenstand Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf Verlangen alle relevanten Herstellungsunterlagen zur Einsicht zu überlassen, alle beteiligten Sublieferanten zu nennen und erforderlichenfalls fehlerhafte Waren auf eigene Kosten zurückzurufen.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen müssen uns in zweifacher Ausfertigung spätestens bis zum 2. Werktag nach dem Liefermonat übermittelt sein. Sie sind für jede Bestellung getrennt zu erstellen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Bestellnummer,
 - b) FUNKE-Zeichnungsnummer,
 - c) Bestelldatum
2. Bei zulässigen Teilleistungen ist in der Rechnung der Rückstand anzugeben, und zwar mit dem Vermerk „Teillieferung“. Bei der Restlieferung hat die Rechnung den Vermerk „Restlieferung“ zu tragen.
3. Enthalten Lieferscheine und Rechnungen nicht die in Ziffer III. 4. und Ziffer VIII. 1. dieser Bedingungen geregelten Angaben, sind wir berechtigt, die Rechnung zurückzugeben und die Zahlung zu verweigern, bis uns ordnungsgemäße Papiere vorliegen.
4. Die Bezahlung erfolgt erst nach vollständiger Lieferung oder Leistungserbringung, und zwar nach Rechnungsstellung zum 15. des der Lieferung folgenden Monats mit 3 % Skonto.

IX. Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung des Auftrags und der ihm zur Kenntnis gelangten Informationen über Betriebsinterna unseres Unternehmens (Produktionsverfahren, Fertigungseinrichtungen, Muster, Zeichnungen und Ähnliches), den Verwendungszweck des Liefergegenstandes und unseren Auftraggeber.
2. Dem Auftragnehmer überlassene Zeichnungen, Pläne, Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel und Ähnliches dürfen Dritten nur nach unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Derartige Unterlagen/Sachen sind uns nach Erledigung des Auftrages oder auf Anforderung unverzüglich zurückzugeben.

X. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass seine Daten ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen in unserer EDV gespeichert oder von uns verarbeitet bzw. verwendet werden.

XI. Rechtswahl

Bei Verträgen mit Auslandsbezug wird die Geltung deutschen Rechts unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vereinbart.

XII. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das für Gronau zuständige Gericht vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.